

18. 1. Zur rechtlichen Natur der Schiedsgerichte nach der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935.

2. Unter welchen Voraussetzungen fallen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern eines milchwirtschaftlichen Zusammenschlusses unter die Zuständigkeit dieser Schiedsgerichte?

3. Wird der Rechtsweg für einen vor dem ordentlichen Gericht geltend gemachten Anspruch unzulässig, wenn der Beklagte mit einer Forderung aufrechnet, über die ein nach jener Verordnung gebildetes Schiedsgericht zu entscheiden hat?

Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 293)  
§ 3. BPD. § 274 Abs. 2 Nr. 2.

II. Zivilsenat. Urz. v. 26. Februar 1938 i. S. B. (Wekl.) w. F. u. a.  
(Rl.). II 111/36.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien gehörten dem Milchverorgungsverband Schleswig-Holstein-Ost an und sind jetzt Mitglieder des an dessen Stelle getretenen Milchwirtschaftsverbandes. Die Kläger sind Milchzeuger, der Beklagte ist Milchgroßhändler und Abnehmer der Kläger. Er läßt bei ihnen die Milch abholen. Dafür haben sie ihm eine Vergütung zu entrichten, die für die Zeit vom 9. Februar 1934 bis zum 10. Februar 1935 von dem Vorsitzenden des Milchverorgungsverbandes gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung für Milchverorgungsverbände (RGBl. 1934 I S. 280) auf 0,7 RMfg. für das Liter festgesetzt worden war. Dem Beklagten war dieser Satz zu niedrig. Er hat sich geweigert, den Klägern den Preis für die von ihnen in der Zeit vom 1. bis 10. Februar 1935 gelieferte Milch auszuführen mit der Begründung, daß er den Kaufpreis wegen seiner Ansprüche auf

eine höhere Vergütung für das Abholen der Milch zurückhalte, fürsorglich mit diesen Gegenansprüchen auch aufrechne. Darauf haben die Kläger auf Zahlung der näher bezifferten Kaufpreisbeträge für die Milchlieferungen vom 1. bis 10. Februar 1935 gegen ihn Klage erhoben. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und in erster Linie Unzulässigkeit des Rechtswegs eingewandt. Er macht geltend, der Streit drehe sich im Kern nicht um den Milchpreis an sich, sondern darum, ob er einen höheren Fuhrlohn als 0,7 RMfg. für jedes Liter Milch während der Zeit vom 9. Februar 1934 bis 10. Februar 1935 in Anrechnung bringen und den sich hiernach für die genannte Zeit ergebenden Mehrbetrag an Fuhrlohn auf den Milchpreis verrechnen dürfe. Zur Entscheidung darüber und damit über den Streitstoff überhaupt seien aber unter Ausschluß des Rechtswegs die auf Grund der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 gebildeten Schiedsgerichte berufen. Dem sind die Kläger entgegengetreten; sie führen aus, daß für die Beantwortung der Frage, ob der ordentliche Rechtsweg offen stehe, die Klageforderung maßgebend sei; daß aber für die Klage auf Zahlung des Milchkaufpreises die Zulässigkeit des Rechtswegs keinem Bedenken unterliegen könne.

Im ersten Rechtsgang ist die Verhandlung auf die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs beschränkt worden. Das Landgericht hat die Einrede durch Zwischenurteil verworfen, das Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Beklagte seine Berufungsanträge weiter. Der erkennende Senat hat gemäß § 137 OBG. eine Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen beim Reichsgericht darüber herbeigeführt, ob die Vorschrift des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Februar 1935 die Zulässigkeit des Rechtswegs oder nur die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausschließe. Der Große Senat für Zivilsachen hat durch Beschluß vom 21. Dezember 1937, OBG. 2/37 (RMG. Bd. 156 S. 279) dahin entschieden, daß durch die genannte Vorschrift für die dort bezeichneten Streitigkeiten im Sinne des § 547 Nr. 1 ZPO. der Rechtsweg für unzulässig erklärt wird.

Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

I. Die im Streit befangenen Milchgeldforderungen der Kläger erreichen entfernt nicht die Revisionssumme. Es handelt sich auch

nicht um Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, oder um die Frage der Unzulässigkeit der Berufung. Wohl aber streiten die Parteien über die Zulässigkeit des Rechtswegs; die Kläger behaupten, der Beklagte verneint sie unter Berufung auf § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 26. Februar 1935. Die Vorinstanzen haben die Zulässigkeit des Rechtswegs bejaht. Das Berufungsgericht stellt an die Spitze seiner Ausführungen den Satz, daß bei Prüfung der Frage, ob ein Anspruch der Verfolgung im ordentlichen Rechtsweg entzogen sei, von der Klage und der Klagebegründung ausgegangen werden müsse. Es erwägt sodann, daß nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 26. Februar 1935 die Schiedsgerichte zuständig seien bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse, die aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstehen; zu diesen Zusammenschlüssen gehörten auch die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 (RGBl. I S. 259) gebildeten Milchversorgungsverbände. Beide Parteien seien Mitglieder eines solchen Verbandes und mit der Klage werde Bezahlung der dem Beklagten gelieferten Milch verlangt. Darüber, daß der Beklagte die Milch bezahlen müsse, bestehe kein Streit; ebensowenig über die Höhe des Milchpreises an sich. Die von den Klägern verlangten Preise seien unbestritten ausgerichtet nach den vom Vorsitzenden des Milchversorgungsverbandes — gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung für Milchversorgungsverbände (RGBl. 1934 I S. 280 flg.) erlassenen — Anordnungen. Es liege also eine reine Kaufklage vor. Klagen auf Bezahlung des festgesetzten Milchpreises unterlägen aber nicht der Verordnung vom 26. Februar 1935, da es sich bei ihnen gar nicht um Streitigkeiten handele, die sich aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse ergäben. Für sie sei der Rechtsweg zulässig. Der Beklagte mache nun gegenüber der Milchgeldforderung ein Zurückbehaltungsrecht geltend, rechne hilfsweise auch mit der zugrunde liegenden angeblichen Gegenforderung auf, die sich darauf stütze, daß der Beklagte wegen Abholens der Milch bei den Klägern noch Ansprüche auf Fuhrlohn erheben könne. Kein Zweifel bestehe, daß für die Festsetzung der Höhe des von den Klägern dem Beklagten zu zahlenden Betrags für das Abholen der Milch die nach der Verordnung vom 26. Februar 1935 gebildeten Schiedsgerichte zuständig

seien unter Ausschluß des Rechtswegs. Denn es handele sich bei dieser Gegenforderung um eine Streitigkeit, die mit Maßnahmen der Zusammenschlüsse, nämlich hier einer Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für Milchverorgungsverbände in Verbindung stehe und aus solchen erwachsen sei. Der Streit drehe sich darum, ob die Anordnungen des Vorsitzenden des Milchverorgungsverbandes über die Festsetzung des Fuhrlohns unter allen Umständen einzuhalten seien oder ob sie Ausnahmen aus Billigkeitsgründen zuließen und ob solche Gründe hier bestünden. Durch diesen Streit über die Gegenforderung könne aber die Zulässigkeit des Rechtswegs für die Klageforderungen nicht in Frage gestellt werden, denn maßgeblich sei die Natur der Klageforderungen, für die eben der Rechtsweg statthaft sei.

Das Berufungsgericht erörtert sodann noch, wie das Landgericht mit der Gegenforderung zu verfahren habe. Es weist auf § 148 ZPO. hin und bemerkt im übrigen, das Landgericht werde sich darüber schlüssig zu machen haben, ob es sich für berufen halte, über die Gegenforderung mit Wirkung für die Klageforderungen im vorliegenden Rechtsstreit mitzuentcheiden, oder ob es deren Geltendmachung zurückweisen wolle unter entsprechender Anwendung der Grundsätze, die der jetzt erkennende Senat des Revisionsgerichts in RGZ. Bd. 123 S. 348 für ein vereinbartes Schiedsgericht entwickelt habe.

Die Revision rügt demgegenüber Verletzung des § 13 GVG. und des § 286 ZPO. Sie führt unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 77 S. 411 aus, die Zulässigkeit des Rechtswegs könne allerdings nicht dadurch beseitigt werden, daß der Beklagte eine Gegenforderung aus einem mit dem Klageanspruch an sich in keinerlei Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse geltend mache, das nicht vor die ordentlichen Gerichte gehöre. Im vorliegenden Fall stehe jedoch die Gegenforderung im engsten Zusammenhang mit dem Klageanspruch. Ein Streit über die Höhe des Milchgeldpreises gehöre gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 26. Februar 1935 unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs zur Zuständigkeit der Schiedsgerichte. Nach der Behauptung des Beklagten berechtige ihn der zwischen den Parteien bestehende Vertrag, von dem Milchgeld den Fuhrlohn einzubehalten. Die Kläger könnten also gar nicht den reinen Milchpreis beanspruchen, sondern nur den sich nach Abzug des

Fuhrlohns ergebenden Überschuß. Da der Streit über die Höhe des Fuhrlohns zur Zuständigkeit der Schiedsgerichte gehöre, unterliege somit auch die Frage, welcher Kaufpreisüberschuß den Klägern für ihre Milchlieferungen gebühre, dieser Zuständigkeit unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs.

1. Es handelt sich in erster Linie um die Frage der Zulässigkeit der Revision. Wie eingangs dargelegt, kann sich der Beklagte insonderheit nur darauf berufen, daß der erste und zweite Richter die Zulässigkeit des Rechtswegs zu Unrecht bejaht habe. Der Beklagte stützt auch seine Revision auf diese Behauptung, also auf § 547 Nr. 1 ZPO. (ersten Fall). Er begründet die Revision damit, daß zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits unter Ausschluß des Rechtswegs gemäß §§ 1, 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 26. Februar 1935 die dort erwähnten Schiedsgerichte berufen seien. Man macht es für die Anwendbarkeit des § 547 Nr. 1, ersten Falls, ZPO. keinen Unterschied, ob über die Zulässigkeit des Rechtswegs durch Zwischenurteil nach §§ 274, 275 ZPO. oder zugleich mit der Entscheidung in der Sache selbst entschieden ist. Gleichgültig ist ferner, ob der Vorderrichter die Zulässigkeit des Rechtswegs bejaht oder verneint hat, und ob die Entscheidung an und für sich richtig ist oder nicht. Voraussetzung ist aber zunächst, daß der Beklagte durch die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs beschwert ist. Dies ist hier ohne weiteres zu bejahen, da im Falle der Unzulässigkeit des Rechtswegs die Klage abzuweisen wäre. Weiter ist erforderlich, daß die Revision gerade auf die Unzulässigkeit des Rechtswegs gestützt wird und daß es sich so, wie sie begründet ist, auch wirklich um die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs und nicht unter Zugrundelegung der Revisionsbehauptungen in Wahrheit um die Einrede des Schiedsvertrags oder um die der Unzuständigkeit des Gerichts handelt.

2. Die Revision ist darauf gestützt, daß der vorliegende Rechtsstreit vor die auf Grund der Verordnung vom 26. Februar 1935 gebildeten Schiedsgerichte des Reichsnährstandes gehöre. Unterstellt man diese Behauptung als richtig, so hängt die Entscheidung von der Rechtsnatur dieser Schiedsgerichte ab.

a) Wären sie Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 flg. ZPO., so würde die unter Berufung auf ihre Zuständigkeit erhobene Einrede sich in Wahrheit rechtlich nicht als Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs, sondern als Einrede des Schiedsvertrags nach § 274

Abf. 2 Nr. 3 ZPO. darstellen. Aus der Zurückweisung dieser Einrede könnte aber, auch wenn die Entscheidung insofern sachlich zu Unrecht ergangen wäre, eine von der Revisionssumme unabhängige Zulässigkeit der Revision nicht hergeleitet werden. Das ist anerkanntes Recht. Für die Entscheidung kann es, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, vorab nicht ausschlaggebend darauf ankommen, daß die in der Verordnung vom 26. Februar 1935 im Rahmen der Marktordnung vorgesehenen Gerichte als „Schiedsgerichte“ bezeichnet sind. Echte Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 flg. ZPO. sind freilich die nach der Anordnung des Reichsbauernführers, betr. Schiedsgerichtsordnung für die Schiedsgerichte beim Reichsnährstand für Lieferstreitigkeiten, vom 18. Juli 1935 (Veröffentlichungsblatt des Reichsnährstandes — RMWB. — 1935 S. 399) gebildeten sog. Lieferchiedsgerichte. Denn nach § 2 der Anordnung wird die sachliche Zuständigkeit dieser Schiedsgerichte durch Vereinbarung der Parteien begründet. Die Zuständigkeit der Marktschiedsgerichte im Sinne der Verordnung vom 26. Februar 1935 beruht aber nicht auf einer Vereinbarung der Parteien. Der berufsständische Aufbau der Milchwirtschaft, in deren Rechtskreis der vorliegende Rechtsstreit fällt, nimmt seinen Ausgang von § 38 Abs. 1 bis 3 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RMWB. I S. 421), wonach milcherzeugende und milchverarbeitende Betriebe zu Milchwirtschaftsverbänden zusammengeschlossen werden konnten. Durch § 38 Abs. 1 bis 6 des Milchgesetzes in der Fassung vom 20. Juli 1933 (RMWB. I S. 527) wurden die Organisation und der Wirkungsbereich der Zusammenschlüsse weiter ausgebaut. Es folgte sodann die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 (RMWB. I S. 259), die am 1. April 1934 in Kraft getreten ist (s. § 29 daj.). Nach § 26 Abs. 2 dieser Verordnung galten die auf Grund der Anordnungen des Reichskommissars für die Milchwirtschaft und der zuständigen Landesbehörden gebildeten Milchversorgungs- und Milchwirtschaftsverbände, die bei Inkrafttreten der Verordnung bestanden, mit gewissen Änderungen als nach §§ 1, 2 der neuen Verordnung gebildet. Die Anordnungen und Maßnahmen der bisherigen Zusammenschlüsse blieben, von gewissen Ausnahmen abgesehen, bestehen. Auf sie sollten die Vorschriften der Verordnung vom 27. März 1934 entsprechende Anwendung finden. Diese letztgenannte Verordnung ist ihrerseits aufgehoben worden durch die Verordnung vom 17. April

1936 (RGBl. I S. 374), die mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft getreten ist (§§ 12, 14). Eine der wichtigsten Änderungen, welche die Verordnung vom 17. April 1936 brachte, ist die Ersetzung der bis dahin bestehenden Dreigliederung der milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse — Milchversorgungsverbände, Milchwirtschaftsverbände und Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft — durch die Zweigliederung — Milchwirtschaftsverbände und Hauptvereinigung. Dabei sind die Hauptaufgaben der früheren Milchversorgungsverbände auf die Milchwirtschaftsverbände übergegangen (s. auch § 12 Abs. 2 Satz 3 der Vo. vom 17. April 1936). Die Zusammenschlüsse der Verordnung vom 27. März 1934 waren rechtsfähig (s. § 4 daf.). Gleiches gilt für die Zusammenschlüsse der Verordnung vom 17. April 1936 (s. § 2 Abs. 2 daf.). Bei diesen Zusammenschlüssen handelt es sich durchweg um Körperschaften des öffentlichen Rechts; die zwischen den Angehörigen dieser Verbände und dem Verbands bestehenden Rechtsbeziehungen gehören dem öffentlichen Recht an (s. a. RGZ. Bd. 145 S. 369 ffg.). Das den Verkehr mit Milch und Milchzeugnissen regelnde Milchgesetz enthält öffentliches Recht. Die Versorgung der Bevölkerung mit guter einwandfreier Milch zu angemessenen Preisen ist eine außerordentlich wichtige Forderung des Gemeinwohls, die auch gesetzliche Zwangsmaßnahmen rechtfertigt. So enthält insbesondere § 38 des Milchgesetzes in der Fassung vom 20. Juli 1933 öffentliches Recht. Gleiches gilt für die auf Grund dieser Vorschrift und der §§ 3, 9, 10 des Reichsnährstandesgesetzes vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626) erlassene Verordnung vom 27. März 1934 und nicht minder für die auf Grund der gleichen Ermächtigung ergangene Verordnung vom 17. April 1936. In beiden Verordnungen finden sich zahlreiche gesetzlich zugelassene und vorgesehene Zwangsmaßnahmen und Möglichkeiten zur Anordnung solcher. Die Beachtung der danach getroffenen Anordnungen ist weiterhin durch Strafvorschriften gesichert, s. z. B. § 23 der Vo. vom 27. März 1934 und § 10 der Vo. vom 17. April 1936. Die Mitgliedschaft bei den Zusammenschlüssen der Milchwirtschaft ist keine freiwillige. Vielmehr sind die in Betracht kommenden Betriebsinhaber kraft Gesetzes oder Rechtsverordnung zwangsweise in den Verbänden zusammengeschlossen. Ein freiwilliges Ausscheiden bei Betriebsfortführung findet nicht statt. Die Mitgliedschaft endet vielmehr — vom Tod abgesehen — durch dauernde Betriebseinstellung

in Verbindung mit einer Anzeige an den Verband (f. §§ 1 fgl. der Vo. vom 27. März 1934 in Verbindung mit § 4 der Satzung für Milchverorgungsverbände und §§ 1, 3 der Vo. vom 17. April 1936 in Verbindung mit § 4 der Satzung der Milchwirtschaftsverbände). Die Satzungen der Verbände beruhen ferner nicht auf autonomen Verbandsbeschlüssen, sondern wiederum auf einem Akt des Gesetzgebers. So sind die Satzungen der Zusammenschlüsse der Verordnung vom 27. März 1934 Bestandteil eben dieser Rechtsverordnung (f. § 9 das.) und damit gesetztes Recht. Nicht anders verhält es sich mit den Satzungen der Zusammenschlüsse nach der Verordnung vom 17. April 1936. Sie sind festgesetzt durch die Anordnung des Reichsbauernführers, betr. die Satzungen der Milchwirtschaftsverbände und der Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft, vom 18. Juni 1936 (RMWB. S. 305) auf Grund des § 3 Abs. 1 der 4. Vo. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 170) und der Vo. über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 17. April 1936 (RGBl. I S. 374). Wenn und soweit in diesen Verordnungen die Zuständigkeit von Schiedsgerichten vorgesehen ist (f. z. B. § 13 der Vo. vom 27. März 1934 in Verbindung mit § 4 Abs. 6, § 8 Abs. 2, § 9 der Satzung für Milchverorgungsverbände, ferner § 5 der Vo. vom 17. April 1936 in Verbindung mit § 4 Abs. 6, § 10 Abs. 2 der Satzung für Milchverorgungsverbände sowie mit § 11 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft), so beruht diese Zuständigkeit nirgends auf einer Vereinbarung oder einer sonstigen dem Privatrecht angehörenden Rechtshandlung, vielmehr auf einem zwingenden Gesetzesbefehl. Und nicht anders verhält es sich mit den Marktschiedsgerichten (f. §§ 1, 3 der Vo.). Bei dieser Sachlage scheidet die Möglichkeit aus, die Marktschiedsgerichte, die mit zu den wichtigsten im öffentlichen Interesse geschaffenen Organen der Marktordnung gehören, zu den Schiedsgerichten im Sinne der §§ 1025 fgl. ZPO. zu zählen. Soweit ersichtlich wird die gegenteilige Ansicht auch im Schrifttum kaum vertreten.

b) Die Marktschiedsgerichte fallen aber auch nicht unter die Schiedsgerichte im Sinne des § 1048 ZPO. Wäre dies der Fall, so würde daraus ebenfalls nicht die Unzulässigkeit des Rechtswegs, sondern wiederum nur die Möglichkeit einer Einrede gemäß § 274 Abs. 2 Nr. 3 ZPO. folgen (f. a. Stein-Jonas ZPO., Anm. I



Abf. 4 zu § 1048). Indessen scheidet die Möglichkeit, die Marktschiedsgerichte unter die Schiedsgerichte des § 1048 einzureihen, wiederum daran, daß ein schiedsgerichtliches Verfahren im Sinne der ZPO. voraussetzt und erfordert, daß ihm ein Schiedsvertrag, eine letztwillige Verfügung oder eine anderweitige nicht auf einer Vereinbarung beruhende Verfügung, immer aber ein Privatrechtsgeschäft zugrunde liegt. Wie schon zu a) dargelegt, beruht aber die Einsetzung der Marktschiedsgerichte nicht auf einer Rechtsbehandlung des Privatrechts, sondern auf Gesetz oder einer diesem gleichstehenden Rechtsnorm (§ 12 GG, ZPO.) und damit eben auf einem staatlichen Gesetzesbefehl. Alsdann aber fällt eine so geschaffene besondere gerichtliche Instanz, auch wenn sie Schiedsgericht benannt ist, nicht unter die Schiedsgerichte i. S. des § 1048 ZPO. (s. a. RGZ. Bd. 107 S. 76, S. 352 ffg., Bd. 108 S. 194 [198]). Es kann auch kein Zweifel sein, daß die Marktschiedsgerichte im Rahmen des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises auf Grund einer unmittelbaren staatlichen Anordnung tätig werden. Sie sind Träger der öffentlichen Gewalt und damit öffentliche Sondergerichte. Daran vermag wiederum der Umstand nichts zu ändern, daß auf das Verfahren vor den Marktschiedsgerichten, soweit es nicht ohnehin in der Verordnung vom 26. Februar 1935 geregelt ist, die Vorschriften des 10. Buches der ZPO. Anwendung zu finden haben (s. §§ 28, 29 das.). Ebensovienig erscheint insofern erheblich die Tatsache, daß die Schiedssprüche der Marktschiedsgerichte keine selbständigen Vollstreckungstitel bilden, vielmehr der Vollstreckbarerklärung bedürfen durch das ordentliche Gericht, bei dem der Schiedsspruch niedergelegt ist (s. §§ 28, 29 der Vo. vom 25. Februar 1935, verglichen mit §§ 1042, 1046, 1047 ZPO.).

c) Nach den Ausführungen unter a) und b) ist die Einsetzung der Marktschiedsgerichte durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfolgt, und zwar, wie in § 3 Abf. 1 der Verordnung vom 26. Februar 1935 ausdrücklich gesagt ist, mit der Begründung ihrer ausschließlichen Zuständigkeit für die ihnen nach § 3 Abf. 2 Nr. 1 und 2 und Abf. 3 der Verordnung kraft Gesetzes zugewiesenen Angelegenheiten. Die Rechtsfolge der ausschließlichen Zuständigkeit dieser „Schiedsgerichte“ kann sein entweder daß die sachliche Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder daß die Unzulässigkeit des Rechtswegs herbeigeführt worden ist. Nur letzterenfalls wäre die Zulässigkeit der Revision zu bejahen. Nachdem der Große Senat für Zivilsachen durch den

Beschluß vom 21. Dezember 1937 mit bindender Kraft für die vorliegende Sache (§ 138 Abs. 4 GVG.) dahin erkannt hat, daß durch die Vorschrift des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Februar 1935 für die dort bezeichneten Streitigkeiten im Sinne des § 547 Nr. 1 ZPO. der Rechtsweg für unzulässig erklärt wird, ist davon auszugehen, daß es sich bei der Behauptung des Beklagten, zur Entscheidung des Rechtsstreits seien die in der genannten Verordnung erwähnten Schiedsgerichte berufen, um die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs handelt. Daraus folgt, daß die Revision nach § 547 Nr. 1 ZPO. ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig ist, und es bleibt zu prüfen, ob die Berufung des Beklagten auf die Unzulässigkeit des Rechtswegs begründet, ob also der mit der Klage geltend gemachte Anspruch in der Tat einer Beurteilung durch die ordentlichen Gerichte entzogen ist.

3. Für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts die Natur des Rechtsverhältnisses entscheidend, aus dem der Klagenanspruch abgeleitet wird (so z. B. RGZ. Bd. 71 S. 421, Bd. 83 S. 304, Bd. 113 S. 125 [131], Bd. 125 S. 399, Bd. 146 S. 244). Stellt sich dieser nach seiner tatsächlichen Begründung als Folge eines Sachverhalts dar, der nach Grundsätzen des bürgerlichen Rechts für die Entstehung eines solchen Anspruchs Raum läßt, so kann ihm der Rechtsschutz durch die ordentlichen Gerichte nach § 13 GVG. nicht versagt werden. Dagegen ist ihm der Rechtsweg in der Regel verschlossen, wenn er nach dem vom Kläger vorgetragene Tatbestand nur als öffentlich-rechtlicher Anspruch bestehen und auch nur insofern Gegenstand des Streites sein kann. Dabei kann es darauf, wie der Kläger seinen Anspruch rechtlich beurteilt, ebensowenig ankommen, wie auf die Verteidigung, mit der sich der Beklagte seiner zu erwehren sucht (vgl. RGZ. Bd. 80 S. 371, Bd. 106 S. 150). Macht der Beklagte geltend, daß er dem auf bürgerlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Anspruch des Klägers nicht Genüge zu tun brauche, weil ihm ein Recht zur Seite stehe, das nach seiner öffentlich-rechtlichen Natur einer Erörterung vor den ordentlichen Gerichten nicht zugänglich sei, so wird dadurch der Rechtsweg nicht unzulässig.

Im vorliegenden Falle fordern die Kläger Bezahlung von Milch, die sie dem Beklagten in der Zeit vom 1. bis 10. Februar 1935 geliefert haben. Die Parteien sind darüber einig, daß die Vergütung

nach den vom Vorsitzenden des Milchverorgungsverbandes gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung festgesetzten Milchpreisen zu entrichten ist, und der Beklagte behauptet nicht, daß die Kläger insoweit gehindert seien, die ordentlichen Gerichte anzurufen. Wäre zwar denkbar, daß auch Streitigkeiten zwischen Mitgliedern eines Zusammenschlusses über die Bezahlung von Milchlieferungen vor dem Marktschiedsgericht auszutragen sind, so würde doch Voraussetzung hierfür sein, daß diese Streitigkeiten ihre Ursache in einer Maßnahme des Zusammenschlusses hätten, die unmittelbare Wirkung gegen beide Parteien äußert. Nach § 1 der Verordnung vom 26. Februar 1935 werden die Schiedsgerichte gebildet für Streitigkeiten, die im Rahmen der Marktordnung entstehen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Schiedsgerichte gebildet beim Reichsnährstand, soweit dieser . . . zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ermächtigt ist. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 können die Schiedsgerichte angerufen werden bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse, die aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstehen. Danach sind die Schiedsgerichte nur zuständig, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, die mit der öffentlich-rechtlichen Marktregelung zusammenhängen. Das wäre, soweit die Bezahlung von Milchlieferungen in Betracht kommt, der Fall, wenn Meinungsverschiedenheiten der Parteien darüber bestünden, wie sich eine Preisfestsetzung des Verbandes auf ihre vertraglichen Beziehungen auswirke, mit anderen Worten, ob und inwiefern ein zwischen ihnen vereinbarter Milchpreis durch die Preisregelung des Zusammenschlusses eine Änderung erfahre. Daß er aus diesem Grunde Anlaß habe, gegen die Klageforderung anzugehen, macht der Beklagte nicht geltend. Er erkennt nicht nur die Richtigkeit der von den Klägern geübten Berechnung des Milchpreises nach den Festsetzungen des Verbandes an, sondern hat auch, wie dem Vorbringen der Parteien zu entnehmen ist, die in die Zeit vor dem 1. Februar 1935 fallenden Milchlieferungen der Kläger nach diesen Sätzen bezahlt. Danach ist aber dem Berufungsgericht beizutreten, wenn es als Grundlage der mit der Klage geltend gemachten Ansprüche lediglich die dem bürgerlichen Recht entspringenden Beziehungen der Parteien aus dem Milchlieferungsvertrag ansieht. Mögen auch die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien

zur Lieferung, Annahme und Bezahlung der Milch durch Maßnahmen und Anordnungen des Zusammenschlusses berührt werden, so haben diese für die hier allein zu erörternde Frage nach der Natur der Klagenansprüche und der danach zu beurteilenden Zulässigkeit des Rechtswegs außer Betracht zu bleiben. Sie sind, soweit sie den Milchpreis betreffen, nicht Gegenstand des Streites und könnten für sich allein keinen Rechtsgrund dafür abgeben, daß die Kläger im Umfange der Klage forderungsberechtigt seien. Diese können vielmehr ihre Ansprüche nur als bürgerlich-rechtliche geltend machen.

Soweit dem der Beklagte Forderungen entgegensetzt, die er darauf stützt, daß er für das Abholen der Milch in der Zeit vom 9. Februar 1934 bis 10. Februar 1935 einen höheren Fuhrlohn als den vom Vorsitzenden des Verbandes festgesetzten beanspruchen könne, ist dieses Vorbringen nicht geeignet, die Klagenansprüche ihres bürgerlich-rechtlichen Charakters zu entkleiden. Auch wenn der Streit über das Bestehen dieser Gegenforderungen als aus einer mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien ausgestatteten Maßnahme des Zusammenschlusses entstanden anzusehen und deshalb gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 26. Februar 1935 ausschließlich vor dem Marktschiedsgericht auszutragen wäre, könnte dies nicht zur Folge haben, daß dadurch die Klagenansprüche ebenfalls dem Gebiete des privaten Rechts entrückt und der ausschließlichen Zuständigkeit des Marktschiedsgerichts unterstellt werden. Denn nur soweit Fragen der Marktregelung eingreifen, hat dieses zu entscheiden. Im übrigen entscheidet das ordentliche Gericht. Die Revision führt zur Begründung ihrer gegenteiligen Auffassung an, der Beklagte sei, wie er behauptet habe, nach den zwischen ihm und den Klägern bestehenden Verträgen berechtigt, von dem an die Kläger auszahlenden Milchgeld den Fuhrlohn einzubehalten. Sie will daraus herleiten, daß die Kläger von vornherein nicht den reinen Milchpreis, sondern nur den Überschuß über den Fuhrlohn hätten verlangen können, der Streit der Parteien also in Wahrheit auch nur den Fuhrlohn betreffe und deshalb vor das Schiedsgericht gehöre. Dem ist entgegenzuhalten, daß sich die eingeklagten Milchgelber schon zeitlich keineswegs mit den Beträgen decken, die der Beklagte als weiteren Fuhrlohn kürzen zu können glaubt. Während er eine Erhöhung des Fuhrlohns bereits für die Zeit vom 9. Februar 1934 ab beansprucht und den ihm hiernach zukommenden Beitrag bis zum 10. Februar 1935 berechnet, bezieht

sich die Forderung der Kläger auf Milchlieferungen, die sie in der Zeit vom 1. bis 10. Februar 1935 bewirkt haben. Selbst wenn man mit dem Beklagten annehmen wollte, die den Klägern zustehende Vergütung bestehe nach der Art der von den Parteien vereinbarten Zahlungsweise lediglich in dem Überschuß über den Fuhrlohn und der allein sei bei dem Einverständnis der Parteien über die Verbindlichkeit des vom Verbands festgesetzten Milchpreises im Streit befangen, so ließe sich bei dieser Betrachtungsweise eine Forderung, wie sie die Kläger für die Zeit vom 1. bis 10. Februar 1935 geltend machen, nicht rechtfertigen. Denn der ihnen vom Beklagten für diese Zeit vorenthaltene Fuhrlohn wäre wesentlich niedriger als die Klageforderung. Es geht aber nicht an, auch den vom Beklagten für die frühere Zeit als weiteren Fuhrlohn beanspruchten und innebehaltenen Betrag der Klageforderung gleichzusetzen und als Gegenstand des Klagebegehrens anzusehen. Das widerspräche der tatsächlichen Begründung, welche die Kläger ihren Ansprüchen geben. Stellen sie Kaufgeldforderungen zur Entscheidung, die ihnen in der Zeit vom 1. bis 10. Februar 1935 erwachsen sind, so bestimmt sich danach die rechtliche Natur ihrer Klageansprüche auch dann, wenn der Beklagte deren Erfüllung verweigert, weil er Gegenforderungen zu haben behauptet, die möglicherweise nicht nach Grundsätzen des privaten Rechts zu beurteilen sind. Will er wegen solcher Forderungen zurückhalten oder mit ihnen aufrechnen, so müßte er erst die Grundlage hierfür schaffen, indem er die Stelle anruft, die über die Höhe des Fuhrlohns und die Verbindlichkeit der insoweit erlassenen Anordnungen zu befinden hat. Das wäre nach seiner Behauptung das Schiedsgericht. Dieses hätte zu entscheiden, soweit Fragen der Marktregelung eingreifen. Seine Zuständigkeit wäre aber nicht begründet, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, die außerhalb dieses Rahmens liegen. Dabei mag dahinstehen, ob mit der Austragung des Streites der Parteien über die Höhe des Fuhrlohns wirklich schon endgültige Klarheit über das Bestehen oder Nichtbestehen der Klageforderungen geschaffen wäre und nichts übrig bliebe, was einer weiteren Entscheidung bedürfte. Das bisherige Vorbringen und die Anträge der Parteien lassen nicht mit hinreichender Gewißheit erkennen, ob für die Kläger nicht auch noch nach der Klärung der Frage des Fuhrlohns Anlaß bestünde, die Höhe ihrer Forderungen durch Richterpruch feststellen zu lassen. Eine Übereinstimmung der Parteien dahin, daß mit der

Erledigung des Streites über den Fuhrlohn jede Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen auch hinsichtlich der noch offenen Milchgeldbeträge beseitigt sei, kann dem gegenwärtigen Sachstand nicht entnommen werden. Ihre Berechnungen weichen, soweit erkennbar, auch unerachtet der sich aus dem Streit über den Fuhrlohn ergebenden Unterschiede voneinander ab. Auch das vertrüge sich nicht mit der Annahme der Revision, Gegenstand des Rechtsstreits sei allein die Höhe des Fuhrlohns.

II. Ist hiernach der Auffassung des Berufungsgerichts beizutreten, daß für die Klageforderungen der Rechtsweg gegeben sei, so unterliegen auch keinem Bedenken seine weiteren Ausführungen darüber, in welcher Weise das Landgericht hinsichtlich der Gegenforderungen zu verfahren habe. Insofern mag immerhin folgendes bemerkt werden:

Der Beklagte behauptet selbst nicht, daß die Anordnung des Vorsitzenden des Milchversorgungsverbandes über die Höhe der Entlohnung für das Abholen der Milch während der Zeit vom 9. Februar 1934 bis 10. Februar 1935 etwa schlechthin nichtig gewesen sei. Er behauptet nur, die Bemessung der Entlohnung auf 0,7 Rpfg. für das Liter abgeholte Milch sei nicht angemessen. Solange aber die Anordnung des Vorsitzenden nicht aufgehoben oder nicht abgeändert war, blieb sie maßgebend und mußte von den Parteien beachtet werden. Daß die Geltung der Anordnung für die Zeit vor dem 10. Februar 1935 weggefallen oder die Anordnung inhaltlich geändert wäre, ist von dem Beklagten bislang eindeutig jedenfalls nicht behauptet worden. Der Umstand, daß sie mit dem 11. Februar 1935 außer Kraft trat, war von Bedeutung für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit. Der Verordnung vom 27. März 1934 ist sodann nicht zu entnehmen, daß die streitige Anordnung der Nachprüfung oder Abänderung durch das Schiedsgericht unterlegen hätte. Im § 12 das. war vielmehr gegen Anordnungen der Zusammenschlüsse unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs ein Beschwerdeverrecht an den unmittelbar übergeordneten Zusammenschluß vorgesehen, ferner unter gewissen Voraussetzungen das Recht der weiteren Beschwerde an die Hauptvereinigung. Diese Beschwerde mußte binnen einer Frist von einem Monat nach der Veröffentlichung oder nach dem Zugehen der Anordnung schriftlich eingereicht werden. Soweit Anordnungen der Vorsitzenden der Milchversorgungsverbände gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2, 3

und 7 der Verbandsatzung in Betracht kommen, ergibt sich auch aus der Satzung nichts fur die Zustandigkeit der Schiedsgerichte. Die in § 8 Abs. 2 und § 9 der Satzung der Milchversorgungverbande zugelassene Anrufung des Schiedsgerichts erstreckt sich gerade nicht auf Anordnungen gema § 8 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7 der Satzung, sondern nur auf solche im Sinne der Nr. Nr. 11 und 12. Auch § 9 der Satzung schlagt hier nicht ein. Auch aus der Verordnung vom 26. Februar 1935 ergibt sich nicht, da die Marktschiedsgerichte zur Nachprufung einer solchen Anordnung des Vorsitzenden eines Milchversorgungverbandes berufen waren, die gema § 8 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7 der Verbandsatzung erfolgt war.

Ob hiernach — auch angesichts der Tatsache, da sich das Schiedsgericht mit dem Streite der Parteien bereits befat hat — eine Aussetzung des Verfahrens in Betracht kommt, mu der Entschlieung des Landgerichts uberlassen bleiben.